

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat einschließlich Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage Neue Welt einschließlich Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.10 Mk., für 2 Monate 1.40 Mk., für 1 Monat 70 Pfg. ausschließlich Bestellsgeb.

Redaktions-Zentrale Nr. 10/21.
Telegramm-Adresse: Volkszeitung, Leipzig.
Telefon 18698.
Sprechstunde: 6—7 Uhr abends.

Anzeigen werden die 6-spaltige Zeitspalte ober deren Raum mit 25 Pfg. für Gewerkschaften, politische und gemeinnützige Vereine mit 20 Pfg. berechnet. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im voraus zu bezahlen. — Schluss der Annahme von Inseraten für die nächste Nummer früh 8 Uhr. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expeditions: Tauscher Str. 10/21. Telefon 2721. Geschäftszeit 8—12 und 2—7 Uhr. Sonn- und Feiertags geschlossen.

Tageskalender.

Eine internationale Pressekonferenz trat gestern in Berlin zusammen.

In Berlin ist ein Cholerafall aufgetreten.

In Lancashire sind etwa 150 000 Textilarbeiter und Arbeiterinnen zu feiern gezwungen.

Eine neue russische Anleihe von 1800 Millionen Rubel wurde in Frankreich aufgenommen.

Die sächsische Gewerbeaufsicht im Jahre 1907.

Leipzig, 22. September.

III.

Die Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter.

Im Berichtsjahre wurden in ganz Sachsen 54 538 jugendliche Personen im Alter von 14 bis 16 Jahren in zahlpflichtigen Betrieben beschäftigt, gegen 51 783 im Jahre 1906. Davon waren 31 724 (29 585 im 1906) männliche und 22 859 (22 198) weibliche Personen. Die Zahl der beschäftigten Kinder unter 14 Jahren betrug 2558 gegen 1847 in 1906, davon waren 1626 (1272) Knaben und 732 (575) Mädchen. Etwa die Hälfte aller jugendlichen Arbeiter ist in der Textilindustrie beschäftigt.

Groß ist die Zahl der Uebertretungen der Schutzvorschriften für die jugendlichen Arbeiter und Kinder. Sehr oft ist eine vorschriftswidrige Beschäftigung von Schulkindern in Zigarrenfabriken festgestellt worden, was sich allerdings mit daraus erklärt, daß auf diese Betriebe erst seit dem 1. April 1907 die Schutzbestimmungen ausgedehnt worden sind. Viele Verstöße gegen die betreffenden Bestimmungen sind auch auf den Umstand zurückzuführen, daß die Unternehmer weniger darauf achten, daß die Kinder das 14. Lebensjahr erfüllt haben, sich vielmehr damit begnügen, wenn sie aus der Schule entlassen sind. Eine merkwürdige Ansicht äußert die Aufsichtsbehörde in Chemnitz. Da wird ausgeführt, daß viele Unternehmer Kinder unter 14 Jahren überhaupt nicht mehr einstellen. Die jungen Leute würden infolgedessen genötigt, vorübergehende Arbeit als Hausburschen oder in Heimbetrieben usw. auszuführen, wo sie zumeist länger, unregelmäßiger und unter ungünstigen Verhältnissen arbeiten müßten als in einer Fabrik. Die Schutzbestimmung des § 135 werde deshalb von den jungen Leuten oft als eine Erschwerung ihres Fortkommens empfunden. Das würde

sich sofort ändern, wenn die Heimindustrie und überhaupt die ganze Kinderarbeit unter den gesetzlichen Schutz gestellt würde.

Wie notwendig dies ist, beweist auch eine Stelle aus dem Berichte der Aufsichtsbeamtin für die Amtshauptmannschaft Leipzig. Es wird da mitgeteilt, daß die Kinderschutzkommission der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Leipzig wiederum zur Ermittlung unzulässiger Kinderarbeit beigetragen habe. Von 32 Anzeigen seien 29 begründet gewesen. Eine abweichende Beurteilung hatte in zwei Fällen die Beschäftigung von Kindern zu erfahren, die auf nebeneinander gelegenen Sportplätzen Tennisbälle auflofen. In dem einen Falle hatte sich der Pächter des Sportplatzes als Gewerbetreibender den bestehenden Vorschriften zu unterwerfen. In dem anderen Falle handelte es sich um den Spielplatz eines Tennisclubs, der nur dessen Mitgliedern offen stand. „Obgleich hier wie dort Kinder unter 12 Jahren über drei Stunden täglich beschäftigt waren, war doch im letzteren Falle von Anwendung der Gesetzesvorschriften abzusehen.“ Noch drastischer wird aber die Ausdehnung des Kinderschutzgesetzes durch folgende Mitteilung der Chemnitzer Aufsichtsbeamtin illustriert: „Bezüglich der Beschäftigung fremder Kinder war vielfach zu beobachten, daß die Arbeitgeber die Kinderarbeit in der eigenen Werkstatt zunächst einschränken und in Hausarbeit umwandeln, die an Kinder ausgegeben wird, eine Erscheinung, die durchaus nicht zu begrüßen ist. Denn wenn die Kinder in der Wohnung ihrer Eltern arbeiten, so dürfen sie nicht nur bedeutend länger beschäftigt werden, als beim Arbeitgeber, sondern es findet dadurch eine nicht erwünschte Vermehrung der Kinderarbeit statt, daß in der Regel die jüngeren Geschwister zur Beihilfe herangezogen werden.“

Unter die Kinderschutzbestimmungen fallen auch die Hauskinder. Sie begegnen aber nicht überall dem wünschenswerten Verständnis. So wird aus dem Freiburger Bezirk gemeldet, daß in der Holzwarenindustrie des oberen Erzgebirges man sich nur schwer vom Althergebrachten zu trennen vermag. Die Unternehmer kleinerer Betriebe denken zum Teil gar nicht daran, daß sie eine ungesetzmäßige Handlung begehen, wenn sie ihre Kinder mit leichten Arbeiten in den Arbeitsräumen beschäftigen. Der Inspektion erscheint es durchaus glaublich, daß in vielen Fällen die Eltern dies nicht des Verdienstes wegen tun, sondern um die Kinder besser beaufsichtigen zu können. Deshalb sei es auch schwer, diesen Leuten den Begriff der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungen beizubringen. Wir sind nicht so leichtgläubig und nehmen deshalb vielmehr an, daß die kleinen Unternehmer ihre Kinder als billige Arbeitskräfte verwenden, um ihre Einkommensverhältnisse zu verbessern. So

ist es auch nur zu erklären, daß der Besitzer einer Wiererei im Chemnitzer Bezirk, der in den Vorjahren wegen unzulässiger Beschäftigung seiner eigenen Kinder zu 30 und 40 Mark Geldstrafe verurteilt worden ist, im Berichtsjahre abermals wegen Beschäftigung seiner schulpflichtigen Kinder zur Anzeige kam.

Häufig nehmen Unternehmer an, daß Kinder, für die Arbeitsarten ausgestellt worden sind, auch in Fabriken beschäftigt werden können. Ein Betriebsunternehmer im Freiburger Bezirk, der aus diesem Grunde schon bei früheren Revisionen verwahrt worden war, kam zur Anzeige, das Bericht aber sprach ihn frei. Da braucht man sich nicht zu wundern, wenn Unternehmer bei der Arbeiterbeschäftigung über die Arbeiterbeschäftigung übersehen.

Bedenklich ist, daß sich auch Arbeiter dazu hergeben, die Kinderschutzbestimmungen zu umgehen. So werden in mehreren Stuhlfabriken des Erzgebirges schulpflichtige Knaben in der schulfreien Zeit mit dem Beizen der Stühle beschäftigt. Die Polizeimeister erklärten, sie seien selbstständige Unternehmer, da sie in keinem Lohnverhältnis zu dem Stuhlfabrikanten ständen, sondern die Stühle nach dem Stiel bezahlt erhielten und allein für die Bestellung ihrer Hilfskräfte zu sorgen hätten. Dem ist die Inspektion entgegengetreten, da die Arbeit in den Arbeitsräumen der Fabrikanten und unter Benutzung ihrer Geräte und Werkzeuge ausgeführt wird. In dieser Manipulation wurde eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen erblickt und auf Abstellung des Uebelstandes gedrungen. Eine solche Auslegung, zu der die Arbeiter sicher nicht ohne Mitwirkung des Fabrikanten gekommen sind, wäre natürlich gar nicht möglich, wenn alle Kinder gleicherweise geschützt wären.

In Leipzig hat die Staatsanwaltschaft die von der Aufsichtsstelle beantragte strafrechtliche Verfolgung eines Stuhlwarenfabrikanten, der einen schulpflichtigen Knaben mit Botengängen beschäftigte, abgelehnt; weil diese Beschäftigung nach § 8 des Gesetzes über die Kinderbeschäftigung von 1903 in Fabriken erlaubt sei. Die entgegenstehenden reichsgerichtlichen Entscheidungen seien nach Erlass dieses Gesetzes gegenstandslos geworden. Die Aufsichtsstelle teilt, wie ihre Strafanzeige beweist, diese Auffassung nicht teilt, scheint sich doch bei dieser Auffassung der Staatsanwaltschaft beruhigt zu haben, wonach der Kinderschutz durch das Gesetz von 1903 eine teilweise Verschlechterung erfahren hätte.

Der Leipziger Gewerbeaufsichtsbeamtin wurde gemeldet, daß in einem Gewerbebetriebe der Textilindustrie unter zahlreichen ausländischen Arbeitern auch jugendliche beschäftigt würden, von denen ein Teil noch im Kindesalter stehe. Die Arbeitsbücher boten keine Handhabe zur Feststellung von Ungeheuerlichkeiten in dieser Richtung, die äußere Erscheinung der in Betracht kommen-

Seuilleton.

Du sollst nicht begehren!

Von Timm Kröger.

(Nachdruck verboten.)

VII.

Ein Gewissensbureaukrat.

Geinrich war gebeten worden, seinen Besuch zu wiederholen. Aber was sagte jetzt sein Gewissen? Sein Gewissen redete nicht nach seinen Wünschen. Es warf Zweifel und Fragen auf und widerriet, der Einladung zu folgen. War er nicht ohnehin in schwerer Schuld, gelüftete ihn nicht seines Nächsten Weib? Wäre es nicht seine Pflicht gewesen, die Leidenschaft, die Sehnsucht, die Liebe, die sein Herz, da er sie wiedergesehen hatte, jetzt so ganz unterjochten, auszureuten? Freilich — seine Seele wird in ihrer Qual aufschreien. Aber was tut das, wenn Gott befehlt? Er schalt sich schwach, er war zu ihr gegangen. Der Liebe Wellen schlugen über ihm zusammen, sie drohten seinen Willen aufzuheben. Er hatte gehnt, daß es so kommen würde, und er war doch gegangen.

Nun hielt er sich zu Hause, er ging wenig aus und den Weg nach der Buntewisch nie. Er wollte des Blases würdig bleiben; auf dem er stand. Oft genug hatte er es anderen gepredigt: Du sollst, also kannst du! Nun wollte er an sich selbst zeigen, daß er die Wahrheit gesagt habe. Es kamen Augenblicke, wo er zu erliegen fürchtete, da mußte er sich mit der ganzen Kraft seines Priestertums aufrütteln. Er wurde ernst und düster — er ging mit zusammengebissenen Priesterlippen einher.

Mehreremal sah er Marie zu seinen Füßen in der Kirche, sie nahm an dem heiligen Abendmahl zum Gedächtnis des Heilands teil und war, wie immer, Sanftmut und

Gelassenheit. Aber von seinen Lippen kamen die Formeln tönend und eingefroren, als er ihr den Reich, als er ihr das heilige Brot reichete.

Onkel Matthies begegnete ihm auf der Straße und verwickelte ihn in ein Gespräch. In seiner einfachen Offenheit wunderte er sich, daß der Pastor auf der Buntewisch noch gar nicht wieder gesehen worden sei. — Was sollte er sagen, wenn er die Wahrheit nicht verletzen und auch das Geheimnis seiner Kämpfe behüten wollte? Es habe sich nicht machen wollen, antwortete er. — Weßhalb, soviel Gefächte? — Das nicht. — Krankheit? — Auch nicht. — „Onkel Matthies mitn Schwung“ wußte nicht, was daraus zu machen. — „Dats können bei uns gefallen.“ — Aus der Antwort sah den Alten ein Licht aufzugehen. — „Serr Pastor, ich will jetzt nicht drängen, aber ich weiß, Sie kommen noch mal zu uns.“ Wie schlaun und anzüglich der Alte schmunzelte. „Adiis, Serr Pastor! Und meine Marie will ich von Ihnen grüßen.“ Geinrich wollte was sagen, aber der immer tiefer und sicherer schmunzelnde Alte fiel ein: „Schweigen Sie rein still, Serr Pastor, ich weiß, daß ich grüßen soll.“

So verging längere Zeit. Einmal bekam der Pastor mit der Post einen Zettel ohne Namenszeichnung von unbekannter Manneshand. Darin stand: „Serr Pastor, der Staatsanzeiger!“ Der Empfänger schüttelte den Kopf. Was sollte er mit dem Staatsanzeiger? Und wo war der Staatsanzeiger zu finden? Er hatte ihn noch nirgends aufstiegen sehen. Wie sah das Blatt überhaupt aus?

Der Amtsgerichtsrat des Ortes war ein älterer geistreicher Herr, der wegen seiner Kinder nach der Gymnasialstadt verzogen war. Der sagte eines Tages zu Geinrich Bruhn: „Sie kennen die Familie von der Buntewisch und interessieren sich für sie. Wissen Sie schon? Nun haben wir Georg Engelbrecht für tot erklärt. Ich kann es gern sagen, es ist ja öffentlich bekannt gemacht, es steht auch schon in den nichtamtlichen Blättern. Heute abend können Sie es auch im Wochenblättchen lesen,“ fügte er hinzu

und lächelte dabei so schlaun, als kenne er Geinrichs Verwandtschaft mit Martha Schwerdtlein.

Es gab dem Pastor einen Freudenstoß. Aber er durfte es nicht äußern. Man vermutete, wie er sah, bei ihm ohnehin eine Neigung für die vielgerühmte Herrin der Buntewisch. Er mußte doch wohl ein Fenster vor dem Herzen haben. Das ging im Fluge durch seine Seele. Da galt es, ruhige Miene zeigen. Und es gelang ihm nach seiner Ansicht vorzüglich — er wurde immer mehr Diplomat.

„Das freut mich,“ sagte er. „Da sind Gesetz und Wirklichkeit wieder im Einklang. Denn nach allem, was ich höre, ist ja kein Zweifel, daß Georg tot ist.“

„Ja denke auch,“ entgegnete der Gerichtsrat. „Wir wären auch schon lange mit der Sache fertig gewesen, wenn nicht sonderbarerweise ein Kommissionär, der Vieh nach England vertreibt, mit der Behauptung aufgetreten wäre, Georg Engelbrecht vor jetzt etwa achtzehn Monaten in London gesehen zu haben. Nachforschungen haben das aber nicht bestätigt. So ganz sicher war der Mann seiner Sache auch nicht. Der Aufruf ist in vielen Blättern, auf besonders Anfragen der Frau Engelbrecht auch in drei großen englischen Zeitungen, veröffentlicht worden. Es hat sich niemand gemeldet, es ist kein Einspruch erhoben; da haben wir Georg für das erklären müssen, was er ganz sicher ist — für einen toten Mann.“

Das Gespräch fand im Richterzimmer statt — eine Gelegenheitsunterhaltung, der Pastor war gekommen, im Interesse einer armen Witwe etwas zu erfragen. Er wollte den Knopf seines Handstocks.

„Wie wäre es aber,“ warf Geinrich ein — und es gelang ihm, etwas Spähastes in den Ton zu legen — „wie, wenn Georg sich unterstünde, nicht tot zu sein, wenn er noch lebte?“

„Und,“ fiel der Richter ein, „wiederkäme und sich bei seiner Frau auf der Buntewisch einfände?“

„Ja — einfände.“